

# Der Staatsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg 2007

Uwe Kai Jacobs

*Ein Grundlagenvertrag zwischen Kirche und Staat ist, wenn nicht ein Jahrhundertwerk, so doch ein Meilenstein in der Beziehungsgestaltung zwischen beiden Institutionen. Aufgrund ihrer Kultushoheit sind es grundsätzlich die Bundesländer, die mit den auf ihrem Gebiet liegenden Kirchen Verträge abschließen. Sie gelten als Staatsverträge, auch wenn sie sich selbst nicht so nennen, sondern Kirchenvertrag oder Staatskirchenvertrag. Der baden-württembergische Vertrag von 2007 spiegelt das gewachsene Staat-Kirche-Verhältnis wider. Die Vorgeschichte dieses Vertrags führt zu den Anfängen der badischen Landeskirche zurück. Der Inhalt des Vertrags gestaltet die Gegenwart und weist in die Zukunft.*

## I. Die Vorgeschichte

Der Staatsvertrag, den die württembergische und die badische Landeskirche mit dem Land Baden-Württemberg im Jahr 2007 abgeschlossen haben, ist noch jung. Vierzehn Jahre sind kein Alter für einen Staatsvertrag. Dennoch bündelt der Staatsvertrag die geschichtliche Erfahrung in der Beziehung von Staat und Kirche. Er blickt damit auf zweihundert Jahre badische Geschichte zurück, wobei die Landeskirche als Jubilarin nur unwesentlich jünger ist als das Großherzogtum Baden selbst.

Die Geburtsstunde der Landeskirche, die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche in Baden zu einer Unionskirche im Jahr 1821, fiel in die Zeit des Staatskirchentums. In jener Epoche unterstanden die Kirchen, und zwar jeglicher Konfession, also die reformierte, die lutherische und die katholische Kirche – die jüdischen Gemeinden in Baden ebenso – der staatlichen Aufsicht, ja,

sie waren mehr oder minder in den Staatsorganismus integriert. So war die Lage zurzeit der Kirchenunion auch im Großherzogtum Baden (landesherrliches Kirchenregiment).

Erst peu à peu, mit dem allmählichen Auseinandertreten von bürgerlicher und christlicher Gemeinde sowie von Staat und Kirche insgesamt, und zwar im Laufe des 19. Jahrhunderts, verschoben sich die Gewichte.<sup>1</sup> Das blieb nicht ohne Konflikt und Kompetenzstreit, vor allem mit dem Erzbistum Freiburg.<sup>2</sup> Auf diese spannungsreiche Situation reagierte der badische Staat und regelte das Staat-Kirchen-Verhältnis hoheitlich. Am 9. Oktober 1860 wurde das »Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate« erlassen. Es gewährleistete der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das »Recht öffentlicher Korporationen«. Die Kirchen wurden als eigenständige, öffentliche Körperschaften im Staat angesehen und anerkannt.<sup>3</sup> So verfügte Baden über ein für damalige Verhältnisse aktuelles Religionsver-

fassungsrecht.<sup>4</sup> Modern liest sich vor allem § 7 des erwähnten Gesetzes: »Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.«

Diese Selbstverwaltungsgarantie sollte sich – nahezu wortlautgleich – im späteren Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wiederfinden. Bekanntlich ist Artikel 137 – zusammen mit anderen Weimarer Kirchenartikeln – Bestandteil des Grundgesetzes (GG) von 1949 geworden. Bei der Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung handelt sich also um ein geltendes Rechtsprinzip, dessen Spur, jedenfalls für Baden, zu einem einhunderteinundsechzig Jahre alten Gesetz aus Karlsruhe zurückverfolgt werden kann.

## II. Staatsvertrag 1932

So verwundert es nicht, dass Baden erneut relativ weit »vorn« agieren sollte, als es in der Weimarer Republik darum ging, das Verhältnis von Staat und Kirchen nach dem definitiven Ende der Verbindung von Thron und Altar<sup>5</sup> so zu ordnen, wie es einem modernen Verfassungsstaat entspricht, der für sich keine religiöse Kompetenz in Anspruch nehmen kann: »Es besteht keine Staatskirche« (Artikel 137 Abs. 1 WRV).

Die Bedeutung des Glaubens, der Religion und der Religionsausübung ist mit dieser Verfassungsaussage aber nicht geschmälert. Ihr geht es vielmehr um eine Scheidung der Verantwortungsebenen, nachdem sich die Kirche aus der Staatsgewalt emanzipierte (und umgekehrt). Was ist nun des Staates, was der Kirche? So gerät die Ebene der Absprache, des religionsrechtlichen Vertrags, in den Blick, zumal der zitierte Verfassungssatz auf Konkretisierung angelegt war.<sup>6</sup>

In der Zeit der Weimarer Republik wurden in Baden, Bayern und Preußen Landeskonkordate und Staatskirchenverträge abgeschlossen, auf katholischer Seite das Badische Konkordat (ein völkerrechtlicher Vertrag mit dem Papst) von 1932; das evangelische Pendant war der Badische Kirchenvertrag vom gleichen Jahr. Er war politisch umstritten, ebenso das Konkordat. Im Badischen Landtag wurden Anträge eingebracht, die nur ein Ziel verfolgten, nämlich die Verträge zu verhindern:<sup>7</sup>

»Der Landtag wolle beschließen:

1. Jedem Staatsvertrag mit den Kirchen (Konkordat) wird die Zustimmung versagt.
2. Die Kirche wird vom Staat getrennt und jede Zahlung aus der Staatskasse an die Kirchen und religiösen Gesellschaften wird mit sofortiger Wirkung eingestellt.«

Die damalige Fundamentalkritik, die bis heute nachklingt, hatte aber keinen Erfolg. Für die Achtung kirchlicher Selbstbestimmung durch den Staat war der 1932er Vertrag ein wichtiger Schritt, dem die Bewährungsprobe unmittelbar bevorstehen sollte. Richtig zur Entfaltung kam der Vertrag erst nach 1945.

## III. Staatsvertrag 2007

Nunmehr ist der Vertrag des Freistaates Baden mit der Landeskirche im Staatsvertrag von 2007 aufgegangen. Das Badische Konkordat besteht noch immer. Das Nebeneinander eines älteren und eines jungen Vertrages bedeutet aber nicht, dass die christlichen Kirchen im Verhältnis zum Staat in irgendeiner Weise unterschiedlich zu behandeln wären. Das Gegenteil ist richtig. Das folgt schon aus dem Grundsatz der Parität. Der ältere, katholische Vertrag ist im Lichte des jüngeren zu verstehen und anzuwenden.

## IV. Wozu ein Staatsvertrag?

Wozu überhaupt ein Vertrag? Ist nicht das Wesentliche in der Staatsverfassung geregelt, also in Grundgesetz und Landesverfassung? Das trifft zu, klärt aber nicht alles. Das Verfassungsrecht gibt nur die großen Linien vor – Freiheit der Religion, Schutz der Seelsorge, Körperschaftsstatus der Kirchen. Die Staatsverfassung bestimmt jedoch kaum Details, wie sie aber auf Landesebene besonders wichtig sind, etwa die Garantie einer Theologischen Fakultät an einer Landesuniversität. In Baden denkt man hierbei an die Universität Heidelberg. Solche Aspekte sind auf Landesebene umzusetzen.

Außerdem ist in historischer, Jahrhunderte umfassender Perspektive bedeutsam, dass sich Staat und Kirche auf Augenhöhe begegnen, wenn sie zu Vertragspartnern werden. Gesetze ordnen die Adressaten, die Rechtssubjekte, dagegen in einen hoheitlichen Ordnungsrahmen ein. Verträge lassen die Subjekte zu Partnern, zu Mitgestaltern werden. Der Vertrag bewirkt die Koordination von Kirche und Staat, natürlich innerhalb des Verfassungsrahmens, der nicht zur Disposition steht.

Warum ein *neuer* Staatsvertrag? Gelten Staatsverträge, Konkordate, Kirchenverträge nicht für immer? Das ist richtig, da sie die Grundlagen der Beziehungen von Staat und Kirche, also die wesentlichen beiderseitigen Rechte und Pflichten, vor allem hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten regeln, wozu der Religionsunterricht, die theologische, religionspädagogische und kirchenmusikalische Ausbildung, die Anstaltsseelsorge und anderes mehr zählen. Solche Verträge sind – ihrem Wesen und Sinn entsprechend – unkündbar. Sie enthalten keine Kündigungs-, sondern Anpassungs- und Verständigungsklauseln.

Nach der Jahrtausendwende bestand dennoch Bedarf an einem aktuellen Staatsvertrag.



Schultafel zum Thema »Was ist Religionsunterricht?« (Foto: Uwe Kai Jacobs)

Der Gründe waren viele. Vor allem: Baden als Staat war 1953 im »Südweststaat« aufgegangen. Es lag daher nahe, die Beziehung der beiden evangelischen Kirchen zum gemeinsamen Land Baden-Württemberg auch gemeinsam zu regeln, zumal die württembergische Landeskirche – als einzige in Deutschland – noch vertragslos geblieben war (wenn man von ehemals hohenzollern'schen Gebieten in Südwürttemberg absieht, die im Geltungsbereich des Preussischen Kirchenvertrages von 1931 lagen).

Das gemeinsame Interesse war also gegeben, übrigens ebenso auf der Seite des Landes. Ministerpräsident Oettinger war für das Vorhaben gern zu gewinnen. Im Übrigen war der 1932er Vertrag naturgemäß »blank« gewesen, was Fragestellungen betrifft, die sich damals noch gar nicht gestellt hatten: Der kirchliche Datenschutz, um ein Beispiel zu nennen, das staatliche und das private Rundfunk- und Fernsehwesen, um ein weiteres zu geben.

Damit war zwar das Feld für Verhandlungen geebnet, doch sollten sie sich en detail schwieriger als erwartet gestalten. Daher bedurfte es mehrerer Verhandlungsrunden zwischen 2006 und 2007, bis der Vertragsentwurf konsentiert war. Die Mühen der Verhandlungsdelegationen waren nicht vergebens: So-

wohl die beiden Landessynoden als auch der Landtag stimmten dem Vertragswerk zu, und zwar jeweils einstimmig.<sup>8</sup>

Dieses Ergebnis war 1932 noch undenkbar gewesen. Es war auch im Jahr 2007 keine Formalität in dem Sinne, dass ein Staatsvertrag nun einmal unter Parlamentsvorbehalt steht und eines synodalen sowie parlamentarischen Zustimmungsgesetzes bedarf.<sup>9</sup> Man denke nur an die Budgethoheit von Parlament und Synode. Das Zustimmungsgesetz des Landes war vielmehr essenziell: Erst dieses Gesetz löst die gesetzliche Bindungswirkung des Vertrages innerhalb der gesamten Staatsorganisation aus. Das war übrigens schon 1932 so. Sonst würde ein Kirchenvertrag nur diejenigen verpflichten, die ihn abgeschlossen haben, nämlich die Vertragsparteien: Landesregierung und »Kirchenregierungen«.

Die parlamentarische Ebene war schon insofern keine Formalität, als der Staatsvertrag – anders, als seine nüchterne Bezeichnung vermuten lässt – eine echte Bestandsaufnahme der politischen Ist-Beziehung enthält. Die Politik musste sich 2007, in einer gesellschaftlichen Situation, die sich von 1932 unterschied, gewissermaßen der Gretchen-Frage stellen: Sag, wie hältst Du's mit der Religion im Lande Baden-Württemberg, genauer gesagt, wie hältst Du's mit den evangelischen Kirchen?

## V. Vertragsinhalte 2007 ■

Zu solchen Fragen gibt der Vertrag klare Positionsbestimmungen. Schon die Präambel spricht den Kirchen grundsätzliche Anerkennung aus, und zwar hinsichtlich ihrer Bedeutung »für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens«. Die Präambel hebt sodann die Bedeutung des christlichen Glau-

bens, des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit für »Gemeinwohl und Gemein-sinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat« hervor.

In beiden Vertragspassagen geht es nicht nur um die kirchliche Binnen-, sondern zugleich um die gesellschaftliche Außenbe-deutung des christlichen Glaubens und der kirchlichen Aktivitäten, die aus dem Glauben entstehen. Damit erkannt der Vertrag an, dass der religiöse Glaube, mag er auch für den einzelnen Menschen eine höchstpersönliche Angelegenheit sein, selbst im öffentlichen Bereich eine genuine Rolle einnimmt und einnehmen darf. Das Religiöse ist auch im religiös-neutralen Staat nicht auf den Bereich des Privaten beschränkt. Damit postuliert der Staatsvertrag keine »Sonderethik«. Er folgt der Spur der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Winfried Kretschmann, der Nach-Nachfolger Oettingers, hat sich öffentlich auf derselben Linie geäußert.<sup>10</sup> Religion ist ein Freiheitsrecht, das staatlichen Schutzes bedarf. Der neutrale Staat garantiert nicht nur die Freiheit *von* der Religion, sondern auch die Freiheit *zur* Religion (sonst wäre er gerade nicht »neutral«).

Blättern wir weiter im Vertrag. Artikel 3 hebt die Bedeutung der Universitätstheologie für Wissenschaft und Kultur hervor und bewahrt damit die Theologischen Fakultäten davor, als reine Ausbildungsstätten verstanden und auf diese Funktion reduziert zu werden. Theologie an der Hochschule bedarf der Kirche, wie auch umgekehrt die Kirche der wissenschaftlichen Theologie bedarf; die eine ist unvollständig ohne die andere. Aber Theologie hat zudem eine universale Aufgabe im akademischen wie im gesellschaftlichen Diskurs. Man denke nur an die Stimme der Theologie im Deutschen Ethikrat. Der Staatsvertrag hat auch diese Perspektiven im Fokus.



Predigerseminar »Petersstift« der Evangelischen Landeskirche in Baden, Heidelberg, von der Alten Neckarbrücke aus gesehen (Foto: Uwe Kai Jacobs)



Villa Reitzenstein (Staatsministerium Baden-Württemberg), Gartenseite (Foto: Wilhelm Mierendorf, Staatsministerium Baden-Württemberg)

Dass der Vertrag in seinen insgesamt 31 Artikeln auch Wirtschaftliches und Finanzielles regelt, wird nicht verwundern. Kirchensteuer, Baulasten, Wohlfahrtspflege: Immer geht es auch um die berühmte W-Frage: *Wer* unter den kirchlichen Institutionen erhält *was warum* und *wozu*, also aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zweck?

Aus badischer Sicht war zudem wichtig, dass die Verpflichtungen der Universität Heidelberg in der Kooperation mit dem Petersstift bestätigt wurden (Artikel 4 des Vertrags). Das Petersstift ist das Predigerseminar für Vikarinnen und Vikare. Es sitzt in Heidelberg am Neuenheimer Neckarufer. Diese Kooperation gestaltet – modern formuliert – das Networking zwischen theologischer Wissenschaft und Ausbildungspraxis, wovon beide Seiten profitieren.

## VI. Unterzeichnung und Publikation des neuen Vertrags

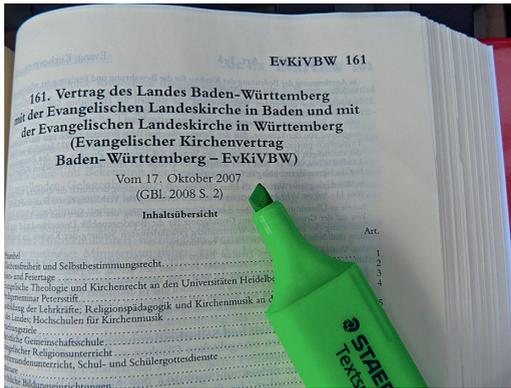
Der Vertrag wurde am 17. Oktober 2007 vom Ministerpräsidenten und den Landesbischöfen unterzeichnet, für die württembergische

Landeskirche von Landesbischof Frank O. July, für die badische Landeskirche vom damaligen Landesbischof Ulrich Fischer. Die Zeremonie fand in der Villa Reitzenstein statt, dem Sitz des Staatsministeriums in Stuttgart.

Der Vertragsinhalt stellt kein Geheimnis dar, schon weil er samt den Zustimmungsgesetzen im Gesetzblatt des Landes wie auch in den Amtsblättern der Kirchen veröffentlicht wurde. Er lässt sich sogar in einer der berühmten roten Gesetzsammlungen, von denen gesagt wird, dass die Juristen sie unter dem Arm trügen, nachschlagen, nämlich im »Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg«.

## VII. Bewertungen

Hat sich der Vertrag bewährt? Nimmt man als Maßstab, in welcher Intensität und Klarheit die drei Vertragsparteien im Anschluss an den Grundlagenvertrag von 2007 Details ihrer Be-



Staatskirchenvertrag (Seite 1) in der Rechtsammlung Dürig, Landesgesetze (Foto: Uwe Kai Jacobs)

ziehungen auf der Ebene von Verwaltungsvereinbarungen geregelt haben, sei es zu Finanzfragen, sei es zu Aspekten der Sonderseelsorge, dann lässt sich die Frage guten Gewissens bejahen. Ohne den Staatsvertrag als präzise Grundlage wäre das so nicht möglich gewesen.

Hinzu kommt, dass der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg – so der offizielle Titel des Staatsvertrags – zu weiteren Verträgen des Landes angeregt hat, und zwar mit anderen Religionsgemeinschaften. Zu nennen sind eine Vereinbarung mit beiden römisch-katholischen Diözesen (ebenfalls 2007), die das Badische Konkordat in Finanzfragen konkretisiert, sodann eine Vereinbarung mit beiden Jüdischen Religionsgemeinschaften (2010) und schließlich eine Vereinbarung mit zwei islamischen Gemeinschaften über die Gründung eines Sunnitischen Schulrates (2019). Hier geht es um den Religionsunterricht und die Ausbildung der Lehrkräfte. Nicht alle diese Verträge sind förmliche Staatsverträge. Aber in allen finden sich Klauseln, die aus dem 2007er Staatsvertrag vertraut sind, sei es wortwörtlich oder doch der Sache nach.

Nur Jubel? Hat der Vertrag auch nach innen, in die badische und die württembergi-

sche Landeskirche hineingewirkt, hat er die beiden Kirchen einander nähergebracht? Mit Sicherheit hat er das Bewusstsein geschärft, dass die Kirchen nur durch gemeinsames Auftreten, nur durch abgestimmtes Handeln politisch wirksam sind. Diese Einsicht gilt übrigens auch in ökumenischer Hinsicht. Dessen sind sich beide Landeskirchen und beide Diözesen im gemeinsamen Bundesland bewusst.

Und nach außen, in Gesellschaft und Politik hinein? Trifft auch in dieser Perspektive das Testat »gelingen« zu? Das gesellschaftliche Gefüge ist auch in Baden-Württemberg in Bewegung, einer Bewegung, die sich nach 2007 nochmals beschleunigt hat. Die Kirchen finden sich zunehmend in einer religiös pluralen und religiös agnostischen Situation wieder. Ihre Rolle wird weniger selbstverständlich. Andererseits sorgt gerade ein »dynamisches Geschehen« wie die Ausfächerung und Weiterentwicklung der Gesellschaft für einen großen Bedarf an klaren Regeln im Umgang miteinander.

Das gilt genauso für das Verhältnis von Staat und Kirche. Insofern waren die Landeskirchen und die Landesregierung gut beraten, ihr Verhältnis vor vierzehn Jahren nicht allein den Makrodaten von 1919 (WRV), 1932 (Badischer Kirchenvertrag) und 1949 (GG) zu überlassen, sondern es so zu regeln, dass Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit unter den Partnern auch im 21. Jahrhundert garantiert sein sollte. Dies kommt der Religionsfreiheit zugute, aber auch dem Gemeinwesen als Ganzem. Gerade die Pluralität des aktuellen Religionsvertragsrechts in Baden-Württemberg stellt dies unter Beweis. Dabei besteht ein gemeinsamer Nenner: Der Vertrag als Basis konkreter Kooperation.

#### Literatur

Günter Dürig (Hrsg.), Gesetze des Landes Baden-Württemberg. Loseblattsammlung, 139. Aufl., München 2020, Ordnungsziffer 161.

- Otto Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden, mit einer Einführung und Erläuterungen, Karlsruhe 1933.
- Michael Frisch, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Zu seinem Inkrafttreten am 10.4.2008, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 27 (2008), S. 629–632.
- Michael Frisch/Uwe Kai Jacobs, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 54 (2009), S. 290–327.
- Uwe Kai Jacobs, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 91–115.
- Uwe Kai Jacobs, Verträge zwischen der evangelischen Kirche und dem Staat – Entwicklung, Stand, Perspektiven, in: Ebernburg-Hefte 47 (2013), S. 79–96.
- Uwe Kai Jacobs, Staatskirchenverträge 1932 und 2007, in: Johannes Ehmann/Albert de Lange/Udo Wennemuth (Hrsg.), Bildatlas zur badischen Kirchengeschichte, im Erscheinen.
- Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, 3. Aufl., München 2017, S. 175, 215 f., 275 f.
- Christoph Link, Verständige Kooperation. Die These 5 der Barmer Theologischen Erklärung und der neue baden-württembergische Staatskirchenvertrag, in: Deutsches Pfarrerberblatt 112 (2012), S. 82–87.
- Renate Penßel, Kommentar zu Artikel 4 bis 10, in: Volker M. Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Handkommentar, Baden-Baden 2018.
- Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Hrsg.), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, Karlsruhe 1996, S. 316–318 und 569.
- Udo Wennemuth, Historische Grundlagen der Staatsleistungen in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 8/9 (2014/15), S. 43–63.
- bara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Frankfurt am Main 1995, S. 145–185.
- 2 Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (siehe Literaturliste), S. 175.
- 3 So schon ein zeitgenössischer Kommentar zum erwähnten badischen Gesetz: Georg Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868, S. 4.
- 4 Im Königreich Württemberg war dies nur bei den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden der Fall (so Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Vertreter der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14.6.1887; Artikel 1 des Katholischen Pfarrgemeindeggesetzes vom 22.7.1906 – entsprechende Regelungen gab es für die evangelischen Gemeinden).
- 5 Horst Dreier hat dies auf die schöne Formel »Kirche ohne König« gebracht: Ders., Kirche ohne König. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (»Bündnis von Thron und Altar«) 1918/19 unter besonderer Berücksichtigung Preußens und Württembergs, Tübingen 2020.
- 6 Vgl. Artikel 137 Abs. 8 WRV.
- 7 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 4. Sitzungsperiode (1932/33), Beilagenheft. Heft 571, Karlsruhe 1933, Beilage 7, www.digital.blb-karlsruhe.de, aufgerufen am 29.10.2020.
- 8 Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/37 vom 18.12.2007, S. 2508.
- 9 Siehe Artikel 50 Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- 10 Winfried Kretschmann, Getrennt, aber nicht gleichgültig. Weiterentwicklung einer ausbalancierten Trennung von Staat und Religion, Vortrag vom 18.10.2013, pdf-Datei, www.stm.baden-wuerttemberg.de/de/presse/service, aufgerufen am 28.10.2020.

#### Anmerkungen

- 1 Zur Entwicklung siehe Peter Landau, Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im 19. Jahrhundert, in: Bar-



Anschrift des Autors:  
Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs  
Dahlienstraße 13a  
76829 Landau in der Pfalz  
dahlienlandau@gmx.de